

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.05.2004

Geschäftszahl

2001/08/0209

Rechtssatz

Für die Inanspruchnahme als Haftender gemäß § 67 Abs. 10 ASVG ist eine rechtskräftige Bestrafung nach § 111 ASVG nicht erforderlich (mwA).